



Ortsgemeinde Urbar

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

Änderungsverzeichnis			
Versions-Nummer	Datum	Änderung	Ersteller
1.0	22.05.2026	Erstellung	VG-Vallendar

Gültig ab 03.07.2026

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

Der Ortsgemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner.....	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	3
§ 4 Höhe der Gebühren.....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	4
I. Reihengrabstätten.....	4
II. Verleihung/Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	4
III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (pro Jahr).....	5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	6
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	6
VI. Benutzung der Trauerhalle/Kühlzelle/Aufbewahrungsraum.....	6
VII. Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und..... aufgestellt wurden (§ 26 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)	6
VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt..... wurden (§ 26 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)	7

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.12.2013 und die 1. Änderung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Urbar, den 25.06.2026
gez. Christoph Ackermann
(Christoph Ackermann))
Ortsbürgermeister

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Urbar

Gebührenverzeichnis

I. Überlassung/Bereitstellung von Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätte -sog. Erwachsenenreihengrab (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	875,00 €
2. Reihengrabstätte -sog. Kinderreihengrab (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung)	651,00 €
3. Urnenreihengrabstätte (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	651,00 €
4. Anonyme Urnenreihengrabstätte (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung)	548,00 €
5. Urnenreihengrabstätte im Rasen (pflegefrei) für im Boden eingelassenes Grabkissen (Kissenstein) (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1.3 der Friedhofssatzung)	559,00 €
6. Urnenreihengrabstätte im Beet (pflegefrei) mit Gemeinschaftsstein/-Stele für Namensschilder (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1.4 der Friedhofssatzung)	548,00 €
7. Urnenreihengrabstätte im Beet (pflegefrei) für Namensschild am Boden an der Beet-Einfassung (nach § 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1.4 der Friedhofssatzung)	548,00 €

II. Verleihung/Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Einzelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1. der Friedhofssatzung)	1.437,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2. der Friedhofssatzung)	2.677,00 €
3. Tiefgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3. der Friedhofssatzung)	2.250,00 €
4. Sonder-Doppelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4. der Friedhofssatzung)	2.983,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte -einstelliges- Erdgrab- bis zu zwei Urnen (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1. der Friedhofssatzung)	1.789,00 €

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

6. Urnenwahlgrabstätte -mehrstelliges Erdgrab- bis zu vier Urnen (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2. der Friedhofssatzung)	3.577,00 €
7. Urnensonderwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab- bis zu vier Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a der Friedhofssatzung)	3.585,00 €
8. Urnenkammer in der Urnenstele (mit Verschlussgrabplatte) bis zu 2 Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe b der Friedhofssatzung)	2.200,00 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasen (pflegefrei) bis zu 2 Urnen für im Boden eingelassenes Grabkissen (Kissenstein) (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe c der Friedhofssatzung)	1.678,00 €
10. Urnenwahlgrabstätte am Baum an der Bank in der Erdröhre mit Grabsiegel bis zu 2 Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe d der Friedhofssatzung)	1.661,00 €

III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (pro angefangenes Jahr)

1. Einzelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1. der Friedhofssatzung)	48,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2. der Friedhofssatzung)	89,00 €
3. Tiefgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3. der Friedhofssatzung)	75,00 €
4. Sonder-Doppelwahlgrabstätte (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4. der Friedhofssatzung)	99,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte -einstelliges- Erdgrab- bis zu zwei Urnen (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1. der Friedhofssatzung)	60,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte -mehrstelliges Erdgrab- bis zu vier Urnen (nach § 16 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2. der Friedhofssatzung)	119,00 €
7. Urnensonderwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab- bis zu vier Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a der Friedhofssatzung)	120,00 €
8. Urnenkammer in der Urnenstele (mit Verschlussgrabplatte) bis zu 2 Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe b der Friedhofssatzung)	73,00 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasen (pflegefrei) bis zu 2 Urnen für im Boden eingelassenes Grabkissen (Kissenstein) (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe c der Friedhofssatzung)	56,00 €

Gültig ab 03.07.2026

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

10. Urnenwahlgrabstätte am Baum an der Bank in der Erdröhre mit Grabsiegel bis zu 2 Urnen (nach § 16 Absatz 3 Buchstabe d der Friedhofssatzung)	55,00 €
---	---------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung Kinder (unter 1,00 Meter) in alle Erdgräber	90,00 €
2. Erdbestattung in eine Reihengrabstätte	470,00 €
3. Erdbestattung in eine Einzelwahlgrabstätte	460,00 €
4. Erdbestattung in eine Doppelwahlgrabstätte	
a) erste Bestattung	520,00 €
b) jede weitere Bestattung je	520,00 €
5. Erdbestattung in eine Tiefgrabstätte	
a) erste Bestattung	580,00 €
b) jede weitere Bestattung je	650,00 €
6. Besetzung von Urnen in Erdgräbern	70,00 €
7. Besetzung von Urnen in das Grabfach in die Urnenstele	30,00 €
8. Besetzung von Urnen in die Erdröhre	30,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Ziffer IV. erhoben.
3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter der gesetzlichen Ruhefrist ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

VI. Benutzung der Trauer-/Aussegnungshalle und der Kühl-/Aufbewahrungsräume

1. Nutzung der Trauer-/Aussegnungshalle	81,00 €
2. Nutzung der Kühlung	96,00 €
3. Nutzung eines Aufbewahrungsraumes	30,00 €

VII. Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 26 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)

1. Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.	
2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.	
3. Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Urbar bei	
a) Reihengräber	296,00 €
b) Einzelwahlgräber	206,00 €
c) Tiefgrabstätten	239,00 €

Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urbar

d) Doppelwahlgrabstätten	301,00 €
e) Urnenreihengräber und Kindergrabstätten	170,00 €
f) Urnenwahlgräber	233,00 €

VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 26 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)

a) Reihengräber	296,00 €
b) Einzelwahlgräber	206,00 €
c) Tiefgrabstätten	239,00 €
d) Doppelwahlgrabstätten	301,00 €
e) Urnenreihengräber und Kindergrabstätten	170,00 €
f) Urnenwahlgräber	233,00 €
g) Grabfächer der Urnenstele mit anschließender Beisetzung im anonymen Feld	100,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten Erdröhren	30,00 €